

Mit seinem zweiten Argument macht der Rechtsmittelführer sodann geltend, die neue Ruhegehaltsregelung enthalte entgegen den Feststellungen im angefochtenen Urteil eine tatsächliche Anknüpfung an die Brüsseler Lebenshaltungskosten, so dass bei der Festsetzung der Ruhegehälter der in Belgien wohnenden Beamten im Ruhestand allein die Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt dieses Mitgliedstaats berücksichtigt würden, während die Einkommensverhältnisse der Ruhegehaltsempfänger, die in den Hauptstädten anderer Mitgliedstaaten wohnten, durch einen Berichtigungskoeffizienten bestimmt würden, der die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten des gesamten Landes berücksichtige. Der Rechtsmittelführer beanstandet außerdem die Feststellung des Gerichts, dass die Rechtmäßigkeit einer Regelung des Gemeinschaftsrechts nicht davon abhängen könne, wie diese Regelung in der Praxis angewandt werde, da die Durchführungsmaßnahmen zu einer solchen Regelung eng mit dieser selbst verbunden seien. Ferner macht der Rechtsmittelführer einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte sowie gegen den Grundsatz der Gleichheit der Parteien vor dem Gemeinschaftsrichter geltend, da er erst nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens Kenntnis von den Durchführungsmaßnahmen zu der neuen Ruhegehaltsregelung erlangt habe.

Schließlich beanstandet der Rechtsmittelführer mit seinem letzten Argument die Ausführungen des Gerichts, er sei nicht nach Art. 241 EG klagebefugt, und nimmt hierfür Bezug auf den Vorteil, den Ruhegehaltsempfänger hätten, die in einem „billigen“ Mitgliedstaat wohnten. Er beanstandete die unterschiedliche Behandlung, die die Ruhegehaltsempfänger, die in einem „billigen“ Mitgliedstaat wohnten gegenüber denen bevorzuge, die in einem „teueren“ Mitgliedstaat wohnten, und kritisierte diesen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Kaufkraft. Es gehe ihm dabei darum, die sich aus dem neuen Statut und seinen Übergangsmaßnahmen ergebende Ruhegehaltsregelung in Frage zu stellen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana (Italien), eingereicht am 13. Februar 2007 — Inspektorato Provinciale dell'Agricoltura di Enna, Assessorato all'agricoltura e foreste della Regione Sicilia und Regione Sicilia/Domenico Valvo**

(Rechtssache C-78/07)

(2007/C 117/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Consiglio di giustizia amministrativa per la Regione siciliana

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Inspektorato Provinciale dell'Agricoltura di Enna, Assessorato all'agricoltura e foreste della Regione Sicilia und Regione Sicilia

Beklagter: Domenico Valvo

#### Vorlagefrage

Kann die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 (in der durch die Verordnung [EG] Nr. 3669/93 geänderten Fassung) und in der Verordnung (EG) Nr. 950/97<sup>(1)</sup> des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vorgesehene Ausgleichszulage einem Betriebsinhaber verweigert werden, wenn dieser auch eine Rente, insbesondere eine wegen Erreichens eines bestimmten Beschäftigungsalters gewährte Rente, bezieht?

<sup>(1)</sup> ABl. L 142, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Bonn (Deutschland), eingereicht am 20. Februar 2007 — Dr. Andrea Raccanelli gegen Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.**

(Rechtssache C-94/07)

(2007/C 117/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Bonn

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dr. Andrea Raccanelli

Beklagte: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.

#### Vorlagefragen

1. Ist der Kläger im Sinne des europäischen Arbeitnehmerbegriffs dann als Arbeitnehmer anzusehen, wenn er zu nicht mehr Arbeitsleistung herangezogen ist wie Doktoranden mit einem BAT2-Arbeitsvertrag?
2. Für den Fall, dass die Frage 1 zu verneinen ist:

Ist Art. 7 der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> so auszulegen, dass eine Nichtdiskriminierung nur dann bejaht werden kann, wenn dem Kläger zumindest ein Wahlrecht zwischen Arbeitsvertrag und Stipendium vor Beginn seiner Doktorandenzeit bei dem Beklagten eingeräumt worden wäre?